

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 194/2015
Datum 02.06.2015

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**
Bezug: 82/2014, 82c/2014, 811a/2015, 127/2015, 154/2015, 193/2015
Anlagen: 2 Anlage 1 - Änderungssatzung Stand 01.06.2015
Anlage 2 - Gebührenkalkulation SKB Stand 19.05.2015

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2015	2016 ff.	2017 ff.
Verwaltungshaushalt:				
Betreuungsgebühren	1.2911.1100.000	5.300 €	16.000 €	16.000 €
Saldo:		5.300 €	16.000 €	16.000 €

Ziel:

Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenanpassung zum 01.09.2015 sowie notwendiger Veränderungen der bisherigen Satzungsregelungen.

Begründung:

1. Anlass

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Haushalts 2015 beschlossen, die Betreuungsgebühren zum 01.09.2015 um 3,5 % zu erhöhen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, eine zusätzliche Einkommensstufe für bereinigte Jahresbruttoeinkommen zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro im Jahr einzuführen. Der neue Höchstbetrag wird somit für Familien mit einem bereinigten Einkommen von mehr als 80.000 Euro im Jahr fällig.

Die Verwaltung hat den Anlass der Gebührenanpassung genutzt, weitere Veränderungen an den bisherigen Satzungsregelungen vorzunehmen. So wurden bspw. die Pauschalabzüge auf das Bruttoeinkommen verändert und die Situation von Pflegeeltern klargestellt und verbessert.

2. Sachstand

Ziel der Verwaltung ist es, die einkommensabhängigen Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung nach gleichen Maßstäben zu regeln. Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Gebührensatzungen aufeinander angepasst und vollzieht die Änderungen in der Gebührensatzung der Kindertagesbetreuung an dieser Stelle für die Schulkindbetreuung nach.

Die Verwaltung hat auf Basis der bisher gültigen Beitragssätze sämtliche Beträge einheitlich um 3,5 % erhöht.

Nach Erhöhung der bisherigen Beitragssätze um 3,5 % hat die Verwaltung entsprechend der bisherigen Berechnungsweise der Gebührensätze die für die Einkommensstufe zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro adäquaten Gebührensätze ermittelt und in die Beitragstabellen integriert.

Durch die Einführung der achten Besuchsgeldstufe steigt der Höchstbetrag bei einem Kind von bisher 67 Euro im Monat auf dann 80 Euro, damit um 13 Euro (19,4%) an. Im Durchschnitt steigt der von den Eltern gezahlte monatliche Beitrag von bisher 41 Euro auf dann 45 Euro um 4 Euro an. Die niedrigste Erhöhung beträgt 1 Euro und ist erstmals bei Einkommensstufe II (20.401 Euro bis 30.600 Euro) und zwei Kindern zu bezahlen. Hier steigt der monatliche Beitrag von 15 Euro auf 16 Euro an.

Durch die Veränderung der Pauschalabzüge wird die Berechnung des zugrunde gelegten Einkommens rechtlich eindeutiger geregelt. Dies bedeutet zum einen für die Gebührenschuldner mehr Genauigkeit und andererseits für das Verfahren der Einkommensermittlung eine erhebliche Verbesserung der Abläufe.

Für die weitere Begründung, insbesondere auch der Änderungen bezüglich Pflegefamilien, wird auf Vorlage 193/2015 verwiesen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung mit den oben beschriebenen Änderungen, zu verabschieden und zum neuen Schuljahr ab 01.09.2015 in Kraft zu setzen.

4. **Lösungsvarianten**

Die Änderungssatzung wird nicht beschlossen. Damit gelten die bisherigen Regelungen und Gebühren weiter.

Die Verwaltung rät davon ab, da dann der Kern der einkommensabhängigen Gebühren, die Regelungen zur Gebührenermäßigung („Einkommensbegriff“) für Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung (unterstellt der Gemeinderat beschließt die Neuregelung für die Kindertageseinrichtungen), nicht mehr gleich sind. Dies hätte für Eltern und Verwaltung einen enormen Mehraufwand zur Folge und entspricht nicht dem Ziel der gleichen Maßstäbe in den beiden Betreuungsformen.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Durch die Gebührenerhöhung von 3,5 % sowie die Einführung einer weiteren Einkommensstufe zwischen 70.000 Euro und 80.000 Euro ergeben sich jährliche Mehreinnahmen für die städtische Schulkindbetreuung in Höhe von ca. 16.000 Euro. Für das Jahr 2015 ergeben sich demnach rechnerisch Mehreinnahmen in Höhe von 5.300 Euro, im Haushalt 2015 wurden diese noch nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Veränderung des Einkommensbegriffes ist damit zu rechnen, dass zukünftig mehr Eltern als bisher nur einen Pauschalabzug von 25 % geltend machen können und so gegebenenfalls in eine höhere Einkommensstufe kommen und damit höhere Gebühren fällig werden. Da keine Erkenntnisse über die Anzahl dieser Fälle vorliegen kann keine Aussage über die finanziellen Auswirkungen dieser Veränderung gemacht werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit geringen Mehreinnahmen zu rechnen ist.

6. **Anlagen**

Anlage 1 - Änderungssatzung Schulkindbetreuung

Anlage 2 - Gebührenkalkulation Schulkindbetreuung